
HABIS-Nutzungsvertrag

zwischen

**Hamburg Port Authority
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4**

20457 Hamburg

- nachstehend „**HPA**“ genannt -

und dem Unternehmen

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

Präambel

Zur Erhöhung der Leichtigkeit des Bahnverkehrs im Hamburger Hafen und zur Verbesserung des Informationstransports zwischen den Bahnen, Verladern, Spediteuren, Kaibetrieben, der Innenbehörde und dem Zoll stellt die Hamburg Port Authority (HPA) das Hafensystem (HABIS) zur Verfügung.

HABIS ist in die Module HABIS classic und HABIS Zoll eingeteilt. HABIS Classic umfasst weiter die Module Produktion und Absatz (einschließlich Kaistation). Die Module, Teilmodule und Schnittstellen werden im Folgenden näher beschrieben:

- **HABIS classic**

Die Aufgabe von HABIS classic ist die Steuerung des Kommunikationsflusses und des Abwicklungsprozesses zwischen den am Bahntransport im Hamburger Hafen Beteiligten, die Beschleunigung des Austauschs der Frachtinformationen und die Übermittlung von Informationen über den Transport- und Verladestatus.

Hierzu stellt dieses System standardisierte Schnittstellen für die gegenseitige Kommunikation zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden auch „EVU“), dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Hamburg Port Authority (im Folgenden auch „EIU“ oder „Hafenbahn“), den Ladestellen im Bereich der Hafensystem und bestimmten Behörden zum Austausch von Informationen zur Zollabwicklung und der Anmeldung von Gefahrguttransporten (GEGIS) bereit.

HABIS classic dient der Hafenbahn zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und zur Umsetzung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs ihrer Infrastruktur. Es ist das zentrale System zur Steuerung, Überwachung und Dokumentation der Infrastrukturnutzung.

Teilnehmer des Systems HABIS classic können die Kommunikationsfunktionen über die unten beschriebenen Schnittstellen- und Dialogsysteme nutzen.

- **HABIS Verladedisposition**

Ein Teilmodul des Moduls Produktion in HABIS classic ist HABIS Verladedisposition. Die Verladedisposition in HABIS classic dient Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Erstellung eines Beladeauftrages (Verladesoll) im Kombinierten Verkehr zur Weiterleitung an eine Ladestelle im Bereich der Hafensystem. Damit werden verladebereite Container auf Leerwagen in einem Ladestellengleis disponiert. Dabei werden die für die Beladung anzuwendenden Sicherheitsvorschriften automatisch durch das System geprüft.

- **HABIS classic Kaistation**

Das Teilmodul Kaistation in HABIS classic dient kleineren Ladestellen im Hamburger Hafen zur Produktionsabwicklung und Kommunikation. Sie ist ein integraler Bestandteil des Systems HABIS classic und enthält im Bahnversand Funktionen zur Auftragsprüfung und Bereitmeldung, zur Verlade-Planung, zur Wagenbestellung, zur Verlade-Ist-Meldung, zum Druck der Wagenhauptzettel, sowie im Bahnempfang die Informationen über zulaufende Ladeeinheiten. Weiterhin enthält sie Bestellfunktionen für Zustell- und Abholfahrten im Rangierbetrieb. Die Kaistation enthält die für die Ladestelle notwendigen Funktionen um die in der Anwendung des Verfahrens HABIS Zoll notwendigen Aufgaben wahrzunehmen.

Insbesondere wurde das Modul Zoll am 23.09.2007 vom Modul HABIS Zoll abgelöst. Der nächste Punkt beschreibt grob die Funktionen des Moduls HABIS Zoll:

- **HABIS Zoll**

Das Modul Zoll wurde am 23.09.2007 durch das Modul HABIS Zoll abgelöst. HABIS Zoll ist ein IT-System (kein Abfertigungssystem der Zollverwaltung) zur Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation zwischen den für die Zollabfertigung von Bahnen im Hamburger Hafen zuständigen Abfertigungsstellen des Zollamtes Hamburg Waltershof und den am Bahntransport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen, Umschlagsbetrieben und Transportkunden. HABIS Zoll bietet Zollbeteiligten die Möglichkeit zur Übermittlung der notwendigen Informationen im Rahmen des Verfahrens HABIS Zoll an die zuständigen Abfertigungsstellen im Hamburger Hafen sowie Ladestellen Funktionen zur Bestätigung der vorzeitigen Gestellbarkeit und Bestätigung des Empfangs von Ladeeinheiten im Rahmen der Ausfuhrbehandlung.

HABIS Zoll ist verbindlich für Bahntransporte anzuwenden, für die eine Überwachungspflicht bzw. ein Überwachungsrecht der Zollverwaltung im Hafen Hamburg besteht.

- **HABIS EVU Schnittstelle**

Die HABIS EVU Schnittstelle ist ein offenes Zugangssystem für die Kommunikation von Frachtinformationen und Übermittlung von Informationen über den Transport- und Verladestatus zwischen EVU, der Hafenbahn und den Ladestellen im Bereich des Hamburger Hafens. Sie erweitert HABIS classic um eine mandantenfähige Direktkommunikation für EVU mit den folgenden Funktionsblöcken: Kommunikation im Bahnempfang, Kommunikation im Bahnversand des Kombinierten Verkehrs, Kommunikation im Bahnversand des Wagenladungsverkehrs und Kommunikation von Zugreihungen, sowie die Änderung- und Stornierung von Versand- und Empfangsaufträgen.

- **HABIS Kaischnittstelle**

Die HABIS Kaischnittstelle ist eine Schnittstelle zum elektronischen Datenaustausch (EDI) zwischen Ladestellen im Bereich der Hafenbahn und den anderen am Bahntransport Beteiligten. Im Bahnversand ist sie geeignet, um Informationen für folgende Aufgaben zu übermitteln: Auftragsprüfung und Bereitmeldung, Verlade-Planung, Wagenbestellung, Verlade-Ist-Meldung, Druck der Wagenhauptzettel sowie im Bahnempfang Bereitstellen von Informationen über zulaufende Ladeeinheiten. Weiterhin bietet sie Nachrichten für die Bestellung von Zustell- und Abholfahrten im Rangierbetrieb.

Auch Unternehmen, die nicht über einen HABIS-Zugang verfügen, möchte die HPA Informationen über ihre Transporte im Hamburger Hafen zugänglich machen. Aus diesem Grund wird die webbasierte Anwendung rail-Port-direct betrieben.

- **rail-Port-direct**

Das rail-Port-direct-System (RPD) ist eine Webanwendung, die auf einer grafischen Oberfläche mandantenbezogene HABIS-Transportdaten abbildet. Es handelt sich hierbei um ein reines Informationssystem. RPD hält Funktionen für nahezu alle an der Transportkette beteiligten Stellen (z.B. Wagenbeförderer, Verloader, Wagenhalter, EVU, Infrastrukturunternehmen, ...) bereit – immer mit aktuellsten Daten.

Mit besonderen Funktionen können diese Daten extrahiert und ausgewertet werden. Auch die Programmierung neuer Funktionen ist jederzeit möglich – Informationen hierzu erteilt der Vertrieb der HPA.

Sie finden die Anwendung unter der Adresse <http://www.rail-port-direct.de>.

§ 1 Gegenstand, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Der Vertrag regelt die Nutzung des durch HPA entwickelten Systems HABIS mit seinen Teilsystemen und Zugangswegen, um Kunden eine beschleunigte Abwicklung von Bahntransporten im Hamburger Hafen zu ermöglichen.
- 1.2 HPA gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Nutzungsrecht hinsichtlich der Nutzung der HABIS Teilsysteme mittels EDI- sowie Webschnittstelle. Die bestehende Fax-Schnittstelle steht dem Nutzer bis zur kompletten Einführung des HABIS-Systems bereit. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die Fax-Schnittstelle durch eine mandantenfähige EVU-Schnittstelle ersetzt. Für die Altverfahren TD01, TD02 und Inhouse-Schnittstelle werden keine neuen Nutzer zugelassen.

Verfahren	Zugangs-/Nutzungsweg		
	Dialog	Web	EDI
HABIS classic	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
HABIS EVU Schnittstelle		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TD01		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TD02			<input type="checkbox"/>
Inhouse-Schnittstelle (LPK, ZAB)			<input type="checkbox"/>
HABIS Verladedisposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HABIS Kaischnittstelle		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HABIS Kaistation	<input type="checkbox"/>		
HABIS Zoll		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
rail-Port-direct		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 1.3 Begriffsbestimmungen im Folgenden verwendeter Begrifflichkeiten:

1.3.1 EDI (Electronic Data Interchange, Elektronischer Datenaustausch)

Als EDI wird der elektronische Austausch kommerzieller, technischer, administrativer und sonstiger Daten zwischen Computern bezeichnet. Die Übertragung der Daten erfolgt in einer vereinbarten Norm in Form einer strukturierten EDI-Nachricht.

1.3.2 Kommunikationssystem

Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die eine Kommunikation im Wege des EDI ermöglichen, also die Kommunikationseinrichtungen beider Parteien und das sie verbindende Leitungsnetz.

1.3.3 Kommunikationseinrichtung

Gesamtheit der technischen Geräte und Mittel einer Partei, insbesondere Hard- und Software, die der Durchführung des Elektronischen Datenaustauschs auf der Basis dieses Rahmenvertrages dienen.

1.3.4 Daten

Eine Darstellung von Fakten, Konzepten oder Instruktionen, die geeignet ist, Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung durch Menschen sowie automatische Verfahren zu unterstützen.

1.3.5 Übertragungspartner

Übertragungspartner ist derjenige, der die Daten überträgt; dies kann ein Mehrwertdienst sein.

§ 2 Betriebseinrichtungen

- 2.1 HPA stellt die auf ihrer Seite für Empfang, Aufzeichnung, Speicherung und Übertragung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Softwareprogramme und Dienstleistungen bereit und wartet diese.
- 2.2 Der Kunde stellt die auf seiner Seite für Eingabe, Übertragung und Empfang von Nachrichten notwendigen Kommunikationseinrichtungen auf seine Kosten bereit und wartet diese. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Anlage 1 unter dem Punkt „Zugangsvoraussetzungen“, geregelt. Der Kunde wird auch alle etwaigen Updates oder Folgeversionen von HABIS während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags umsetzen und die dafür erforderlichen Handlungen vornehmen. Updates und neue Versionen werden von der HPA rechtzeitig angekündigt und auf der entsprechenden HABIS-Homepage bereitgestellt. Der Kunde hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrages über die zu erwartenden Kosten für die Bereitstellung und Wartung der auf seiner Seite notwendigen Kommunikationseinrichtungen informiert.
- 2.3 Die HPA legt die zu verwendenden Kommunikationsmittel fest. Die Telekommunikationsprotokolle haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Die Wahl von Dritten als Dienstleister steht dem Kunden frei.

§ 3 Datenaustausch

- 3.1 Die für den Datenaustausch zwischen den Parteien erforderlichen und verbindlichen Schnittstellen sind in dem jeweils aktuellen Schnittstellendokument

festgelegt. Diese Dokumente und aktualisierte Folgedokumente sind im Internet unter <http://www.hafenbahn-hamburg.de/> unentgeltlich abrufbar; die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aktuelle Schnittstellendokumentation enthält die CD „Schnittstellendokumentation HABIS“ (Anlage 2).

- 3.2 Die Nachrichten werden von HPA sobald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet. Bei der Verarbeitung ist HPA auf die unabhängig von ihren Verpflichtungen zu erbringenden Leistungen der DB Netz und der Zollbehörde angewiesen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Übermittlung aller relevanten Daten, die eine schnelle und effiziente Produktionsabwicklung im Hamburger Hafen sicherstellen können. Die wesentlichen relevanten Daten sind in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der HPA, Besonderer Teil (HPA – NBS – BT) aufgeführt.
- 3.4 Beim Kunden eingehende Meldungen des Kommunikationssystem HABIS sind durch den Kunden zu quittieren und zu berücksichtigen.
- 3.5 Wenn der empfangende Partner fehlerhafte Daten erkennt, hat er den sendenden Partner unverzüglich zu verständigen. Werden Daten direkt übertragen, geht die Initiative für den elektronischen Datenaustausch vom Kunden aus.
- 3.6 Bei Nutzung von Mehrwertdiensten regelt jeder Vertragspartner selbst den Datenaustausch mit dem von ihm gewählten Mehrwertdienst für das Senden bzw. Abholen.

§ 4 Archivierung

Die zu übermittelnden Daten werden in bestimmten Zeitintervallen unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes archiviert und können zu betrieblichen und statistischen Zwecken genutzt werden.

Daten, die aus rail-Port-direct abgerufen werden, stehen dort 3 Monate rückwirkend zur Verfügung. Die HPA archiviert diese Daten nicht.

§ 5 Verfügbarkeit, Stillstandzeiten und Störungen

- 5.1 Geplante Stillstandzeiten des Systems HABIS oder der Teilsysteme (durch vorübergehende Betriebsschließungen, vorgesehene Wartung etc.) und ihre Dauer werden dem Kunden spätestens eine Woche vor Beginn des Stillstands per Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.hafenbahn-hamburg.de/> sowie per Email durch das HABIS Support Center mitgeteilt.
- 5.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es bei der Nutzung des HABIS-Systems wegen etwaiger Störungen oder anderer nicht vorhersehbarer Ursachen auch zu ungeplanten Stillstandzeiten kommen kann. Bei unvorhersehbaren Störungen kann der Betrieb des HABIS-Systems möglicherweise nicht oder nicht ohne Einschränkungen aufrecht erhalten werden. Ungeplante Stillstandszeiten (Störungen etc.) und ihr voraussichtliches Ende werden dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme der HPA von ihrem Eintreten über eine Veröffentlichung auf

der Homepage <http://www.hafenbahn-hamburg.de/> sowie per Email, oder durch das HABIS Support Center mitgeteilt.

- 5.3 Erkennt eine Partei eine Störung des Kommunikationssystems oder hat insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der jeweils anderen Partei verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist ein Kommunikationsweg außerhalb des Kommunikationssystems (Telefon, Email etc.) zu wählen.
- 5.4 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach § 9 dieses Vertrages.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 HPA stellt dem Nutzer nach Herstellung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen einen funktionsfähigen Zugang über die oben vereinbarte Schnittstelle (EDI, WEB, XLM, Dialogfunktion und Fax) zur Verfügung.
- 6.2 HPA richtet dem Kunden Zugriffberechtigungen ein. Jeder Kunde erhält eine eigene Nutzerkennung. Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltene Nutzerkennung vertraulich zu behandeln und Vorkehrungen zu treffen, die einen Missbrauch ausschließen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die Änderung der Nutzerkennung zu beantragen, sofern er den Verdacht bzw. die Kenntnis von einem Missbrauch hat. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Nutzerkennung gelöscht.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, alles im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Erforderliche zu unternehmen, dass in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungen nicht auftreten bzw. solche Störungen unverzüglich und unter Anwendung aller verfügbaren Mittel behoben werden.
- 6.5 Jeder Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen.
- 6.6 HPA nennt dem Kunden den fachlichen Notfallmanager sowie seines Stellvertreters für den 1st Level Support bei Vertragsabschluss. Die Kontaktdaten umfassen Name, Notfalltelefonnummer und Emailadresse.
- 6.7 Der Kunde nennt HPA einen fachverantwortlichen Mitarbeiter, um entsprechende Notfallmaßnahmen entgegen zu nehmen. Die Kontaktdaten umfassen Name, Notfalltelefonnummer und Emailadresse.
- 6.8 Der Kunde verpflichtet sich bei Nutzung der EDI und XML Systemschnittstellen einen Schnittstellentest auf seine Kosten mit HPA durchzuführen. Bei einem erfolgreichen Schnittstellen- und Abnahmetest wird eine Zertifizierung durch HPA ausgesprochen. Dieses Audit hat zum Ziel, dass sich das Softwaresystem des

Kunden standardkonform verhält und zur Kommunikation mit HABIS und den Teilsystemen zugelassen wird.

- 6.9 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass die für das EDI geltenden Verfahren, Standards und technischen Spezifikationen infolge nationaler und internationaler Standardisierungsbemühungen, sowie technischer und applikatorischer Neuerungen regelmäßig Änderungen und Ergänzungen ausgesetzt sind, die sich auch auf die vorliegende Vereinbarung auswirken können. Änderungen bei Hardware, Software oder Übertragungstechnik, die sich auf EDI auswirken, sind zwischen den Übertragungspartnern, was Inhalt, Auswirkung und Einsatztermin angeht, abzustimmen und schriftlich festzuhalten. Für die Änderungen im Kundensystem aufgrund der veränderten Schnittstelle übernimmt HPA keine Kosten. Der Kunde wird die dadurch gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in seinen Systemen und Schnittstellen vornehmen.
- 6.10 HPA behält sich vor, dass bei wesentlichen Änderungen des Kundensystems und/oder dessen Schnittstelle ein weiterer Schnittstellen- und Abnahmetest mit anschließender Zertifizierung durchgeführt wird. Das Audit ist vom Erfolg der Tests abhängig.
- 6.11 Nach Erreichen eines ungestörten fehlerfreien Nachrichtenaustausches erklären die Parteien einvernehmlich, schriftlich den Testbetrieb für beendet, sowie die Aufnahme des Regelbetriebes. Erst mit Aufnahme des EDI-Produktionsbetriebes findet EDI gemäß dieser Vereinbarung statt.
- 6.12 Die Freischaltung der Anbindung für den Kunden erfolgt erst dann, wenn die Vertragspartner einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der Datenaustausch einwandfrei funktioniert.
- 6.13 HPA behält sich vor, dass bei einer gravierenden Störung des Kommunikationssystems HABIS und/oder der Teilsysteme und/oder bei außergewöhnlichen Datenlasten, die die Kommunikation stören und durch das Kundensystem verursacht werden, die Schnittstelle zum Kundensystem deaktiviert wird. Parallel dazu erfolgt eine Mitteilung der HPA an den Kunden auf einem von HABIS unabhängigen Kommunikationsweg. Dabei wird der Kunde auch darüber unterrichtet, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Reaktivierung erfolgt.
- 6.14 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 6.15 Der Kunde verpflichtet sich, Adressänderungen der HPA unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die Einrichtung der Nutzungsmöglichkeit des Systems HABIS hat der Kunde ein einmaliges Entgelt in Höhe von 30,00 Euro und einer jährlichen Bereitstellungsgebühr von 10,00 Euro, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss an die HPA zu zahlen. Die laufenden Kosten der Nutzung bestimmen sich nach der Liste der Entgelthöhen der HPA, die Anlage der Nutzungsbedingungen der

Serviceeinrichtungen der Hamburg Port Authority, Allgemeiner Teil (HPA – NBS – AT) ist in der jeweils aktuellen Fassung.

Die zur Zeit der Vertragsunterzeichnung aktuelle Fassung der Liste der Entgelthöhen ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages. Die Bezahlung kann per Bankeinzug sowie auf Rechnung erfolgen.

- 7.2 Die Preise für das System rail-Port-direct sind abhängig von der Menge der benötigten Funktionen und der Anzahl der benötigten Lizenzen. Die Entgelthöhen bestimmen sich nach der Entgeltordnung des Systems rail-Port-direct, welche Anlage des HABIS-Nutzungsvertrages ist, in der jeweils aktuellen Fassung. Die zur Zeit der Vertragsunterzeichnung aktuelle Fassung ist als Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages. Die Bezahlung kann monatlich oder vierteljährlich per Bankeinzug sowie auf Rechnung erfolgen.
- 7.3 Änderungen in der Liste der Entgelthöhen werden im Internet unter <http://www.hafenbahn-hamburg.de/> veröffentlicht und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den Änderungen zu widersprechen und diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung zu kündigen. Die HPA weist ihn hierauf gesondert hin. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb dieser Frist nicht, so gelten die Änderungen als akzeptiert.
- 7.4 Jede Partei trägt die Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag selbst. Dies gilt auch für die Installation und Aufrechterhaltung der notwendigen Hard- und Software, Übertragungswege, Releasewechsel, anfallende nutzungsabhängige Gebühren etc. soweit es die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Systeme betrifft.
- 7.5 Die Gebühren für die Datenübertragung im öffentlichen Netz trägt der Kunde.

§ 8 Verantwortungsbereiche

- 8.1 Der Verantwortungsbereich des Senders von Nachrichten umfasst seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung sowie den Zeitraum bis zum Zugang einer Nachricht. Der Verantwortungsbereich des Empfängers von Nachrichten umfasst seine Kommunikationssicherung sowie den Zeitraum bis zum Erhalt einer Nachricht.
- 8.2 HPA ist nicht verpflichtet, die elektronisch übermittelten Daten des Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für alle Folgen, die sich aus dem Verlust oder dem Missbrauch der ihm zugewiesenen Nutzerkennung sowie dem Fehlen, der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit von Angaben oder einer unvollständigen oder verspäteten Übermittlung derselben ergeben und stellt HPA von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Dies gilt auch ausdrücklich für Haftungen aus einer Steuerschuld. Ausgenommen sind solche Schäden, an deren Entstehung HPA ein nachweisliches Verschulden trifft.

§ 9 Haftung

Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind, auch soweit sie auf konkurrierenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung beruhen, ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

- 9.1 bei zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung haften die Vertragsparteien unbeschränkt;
- 9.2 für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien auch bei einfacher Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt ist. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist in Fällen einfach fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen. Der Kunde kann aus einer Nichtverfügbarkeit des HABIS-Systems keine Ansprüche geltend machen.
- 9.3 für Schäden aus dem Verlust von Daten sowie für Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten haftet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei, wenn die andere Vertragspartei durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 9.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Haftung sämtlicher von HPA im Zusammenhang mit dem Betrieb von HABIS beauftragter Dritter sowie für die persönliche Haftung sämtlicher Mitarbeiter und Beauftragten.
- 9.5 Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche regelmäßig in einem Jahr ab Anspruchentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 10.2 Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats von Seiten der HPA schriftlich kündbar.
- 10.3 Der Nutzungsvertrag ist von Seiten des Kunden jederzeit und ohne Frist kündbar. Noch laufende Zollverfahren werden abgearbeitet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.4 Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den §§ 4 und 6 Abs. 2 und 3 genannten Rechte und Pflichten des Kunden auch nach der Kündigung fort.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen vereinbarten Klausel am nächsten kommt.
- 11.3 Sämtliche genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 11.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Dies gilt nicht für eine Übertragung auf mit den Vertragsparteien im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 11.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, ist Hamburg, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 11.6 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den , den

.....
Hamburg Port Authority